

Satzung

KjG Berghausen

Stand: März 2014

§ Grundlagen und Ziele

§ Satzung

§ Geschäftsordnung

Inhalt

Grundlagen und Ziele

Satzung der KjG Berghausen

1	Mitgliedschaft in der KjG	5
2	Die KjG in der Pfarrgemeinde	6
2 1	Die Pfarrgemeinschaft	6
2 2	Organe der Pfarrgemeinschaft	8
2 2 1	Die Mitgliederversammlung	8
2 2 2	Das Leitungsteam	9
2 2 3	Die Pfarrleitung	10
2 3	Vermögens- und Finanzverwaltung in der Pfarrgemeinschaft	11

Geschäftsordnung der KjG Speyer

§ 1	Geltungsbereich	13
	Mitgliederversammlung in der Pfarrei	13
§ 2	Vorbereitung und Einberufung	13
§ 3	Öffentlichkeit	13
§ 4	Anträge	13
§ 5	Leitung	13
§ 6	Verlauf der Beratung	13
§ 7	Abstimmungen	14
§ 8	Wahlen	15
§ 9	Abwahl	15
§ 10	Protokoll	16
§ 11	Anfechtung	16
	Bezirkskonferenzen	16
§ 12	Vorbereitung und Einberufung	16
§ 13	Öffentlichkeit	16
§ 14	Vertretung	16
§ 15	Anträge	17
§ 16	Beschlussfähigkeit	17
§ 17	Die Leitung	17
§ 18	Verlauf der Beratung	17
§ 19	Abstimmungen	18
§ 20	Wahlen	18
§ 21	Abwahl	19
§ 22	Protokoll	19
§ 23	Anfechtung	20
	Diözesankonferenz	20
§ 24	Vorbereitung und Einberufung	20
§ 25	Öffentlichkeit	20
§ 26	Vertretung	20
§ 27	Anträge	20
§ 28	Unterlagen	21

§ 29	Beschlussfähigkeit.....	21
§ 30	Die Leitung	21
§ 31	Verlauf der Beratung	21
§ 32	Abstimmungen.....	22
§ 33	Wahlen	23
§ 34	Abwahl.....	24
§ 35	Protokoll	24
§ 36	Anwendung für den Diözesanausschuss.....	24

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen - Mitglied der KjG kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantwortlichen religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene.

Satzung der KjG Berghausen

1 Mitgliedschaft in der KjG

- 1 Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) kann jeder Mensch werden, der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht
- 2 Der/die Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem er/sie das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt
Das Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaft. Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband pro Mitglied einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.
- 3 Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für den/die Einzelne/n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Er/sie wird Mitglied, indem er/sie dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Diözesankonferenz.
- 4 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Die Formulare werden von der Pfarrgemeinschaft oder Diözesanstelle zur Verfügung gestellt.
- 5 Minderjährige benötigen zum Beitritt die Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin.
- 6 Als Mitglied kann er/sie an einer der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilnehmen.
- 7 Die Altersstufen sind folgendermaßen festgelegt:
 - Kinderstufe: bis 12 Jahre
 - Jugendstufe: 13 bis 16 Jahre
 - Junge Erwachsene: ab 17 Jahren
- 8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- 9 Besteht eine Mitgliedschaft im Diözesanverband, so ist der Austritt für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- 10 Zusätzlich zur regulären Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Schnuppermitgliedschaft. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Für die Festlegung des Beitrages der Schnuppermitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung der Mitgliedsbeiträge entsprechend.
- 11 Als Schnuppermitglied kann er/sie an einer der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilnehmen. Die Schnuppermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.

- 12 Die Schnuppermitgliedschaft ist eine befristete Mitgliedschaft, kann pro Person nur einmal wahrgenommen werden und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres
- 13 Eine Fördermitgliedschaft in der KjG ist in Form einer Mitgliedschaft im „Förderverein der KjG Speyer e V “ möglich Die Fördermitgliedschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der KjG Mitglieder im „Förderverein der KjG Speyer e V “ sind dadurch Fördermitglieder in der KjG Näheres regelt die Satzung des „Förderverein der KjG Speyer e V “ Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus
- 14 Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Pfarrgemeinschaft entscheidet das Leitungsteam nach Anhörung der/des Betroffenen Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen
- 15 Über den Ausschluss eines Mitgliedes des Diözesanverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der/des Betroffenen Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen

2 Die KjG in der Pfarrgemeinde

2.1. Die Pfarrgemeinschaft

- 1 Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft
Eine KjG-Pfarrgemeinschaft konstituiert sich, wenn sie mindestens 5 KjG-Mitglieder hat
Eine KjG-Pfarrgemeinschaft in einer Diaspora-Pfarrei kann sich bereits ab einer Mitgliederzahl von 3 Personen konstituieren
- 2 Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde
- 3 Die KjG Pfarrgemeinschaft hat die Möglichkeit in ihrem Bezirksgebiet Mitglied im Bezirk zu werden Gibt es noch keinen Bezirk kann sie mit wenigstens einer anderen KjG Pfarrgemeinschaft diesen konstituieren
Eintritte bzw Wiedereintritte in einen Bezirk sind nur an der Bezirkskonferenz möglich und müssen 2 Wochen zuvor der Bezirksleitung angekündigt werden
Bei fristgerechtem Eintritt ist die Pfarrgemeinschaft auf der Bezirkskonferenz sofort stimmberechtigt
Austritte aus dem Bezirk sind 2 Wochen vor der Bezirkskonferenz der Bezirksleitung mitzuteilen
- 4 Pfarreien die nicht im Bezirk sind, werden von Kontaktpersonen betreut, die von dem DA oder der DL in Rücksprache mit der jeweiligen Pfarrei ernannt werden
- 5 Sie führt den Namen Katholische Junge Gemeinde N N
- 6 Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation

- 7 Die LeiterInnen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw Arbeitsform bestimmt oder durch das Leitungsteam berufen Die Auswahl bedarf der Bestätigung durch das Leitungsteam
- 8 Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrei
- 9 Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarrsatzung geben Diese Satzung muss mindestens enthalten:
 - Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholische Jungen Gemeinde
 - Die Mitgliedschaft im Diözesanverband Speyer sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
 - Die für die Pfarrgemeinschaft relevanten Absätze aus Abschnitt 1 dieser Satzung
 - Bestimmungen zur Auflösung der Pfarrgemeinschaft gemäß Abschnitt 2 1 Absätze 10-13 dieser Satzung
 - Die Organe der Pfarrgemeinschaft:
 - die Mitgliederversammlung
 - die Pfarrleitung
 - Regelungen zur Parität Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur weibliche oder nur männliche Mitglieder vertreten sind
- 10 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich
- 11 Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen Diese Anhörung geschieht in einer Mitgliederversammlung Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Diözesanausschuss Berufung einlegen Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich
- 12 Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen
- 13 Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei der Auflösung an die nächst höhere KjG-Ebene Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten Im Falle einer Mitgliedschaft in einem Bezirk wird dieser mit der Aufgabe betraut Ist die KjG-Pfarrgemeinschaft nicht in einem Bezirk übernimmt die KjG Diözesanebene diese Aufgabe Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses durch den KjG-Diözesanverband für das Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen
- 14 Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von 5 Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen komplett auszuhändigen Sollte sie sich nach Ablauf dieser Zeit nicht neu konstituiert haben, so entscheidet der Diözesanausschuss des KjG-

Diözesanverbandes Speyer darüber, ob das Geld für weitere 5 Jahre verwaltet wird oder an die nächst höhere KjG-Ebene fällt (vgl 2 1 Absatz 13)

- 15 Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine KjG-Pfarrgemeinschaft ohne förmlichen Beschluss auflöst. Dieser Zustand gilt insbesondere dann als eingetreten, wenn bis zum 01.06. des laufenden Jahres trotz dreimaliger Erinnerung durch die Diözesan- oder Bezirksleitung keine Mitgliedermeldung an den Diözesanverband erfolgt ist.

2.2. Organe der Pfarrgemeinschaft

- 1 Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, das Leitungsteam und die Pfarrleitung.

2.2.1 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.
- 2 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Pfarrsatzung
 - die Jahresplanung
 - die Mitgliedschaft im Bezirk
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
 - Entlastung der Pfarrleitung
 - Entlastung des Kassenführers/ der Kassenführerin für die ordnungsgemäße Führung der Kasse
 - Wahl der Pfarrleitung
 - Wahl des Kassenführers/ der Kassenführerin auf 2 Jahre
 - Wahl der KassenprüferInnen auf 2 Jahre
 - Wahl der Delegierten für die Bezirkskonferenz auf 1 Jahr, sofern nicht alle Stimmen durch die Pfarrleitung wahrgenommen werden (vgl 3 2 1 Absatz 6)
 - Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz auf 1 Jahr, sofern nicht alle Stimmen durch die Pfarrleitung wahrgenommen werden (vgl 4 2 1 Absatz 4)
 - Wahl der Delegierten für den Diözesanausschuss
 - Abwahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Personen
 - Information und Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes, Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung der diözesanen Beschlüssen
- 3 Zur Mitgliederversammlung gehören
- Stimmberechtigt:**
- alle regulären Mitglieder bis einschließlich 27 Jahre
 - alle Mitglieder über 27 Jahre, die Mitglied im Leitungsteam oder Mitglied der Pfarrleitung sind

- 4 Die Stimmberechtigung entfällt für alle, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt haben
- 5 **Beratend:**
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder
 - erwachsene MitarbeiterInnen
 - ein Mitglied der Gemeindeleitung
 - der/die JugendvertreterIn im Pfarrgemeinderat
 - ein Mitglied der Bezirksleitung oder die zuständige Kontaktperson
 - ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ, sofern vorhanden
- 6 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt Sie wird von der Pfarrleitung 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen
- 7 Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Leitungsteam oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt
- 8 Muss auf Antrag des Leitungsteams oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen werden, so hat die Pfarrleitung innerhalb von 2 Wochen mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen Unterbleibt dies, so kann nach Fristablauf die Bezirksleitung die Versammlung einberufen: das Einberufungsrecht der Pfarrleitung erlischt damit
- 9 Ist in einer Pfarrgemeinschaft kein Pfarrer und keine Pfarrleiterin vorhanden, so kann vorrangig das Leitungsteam, ansonsten die Bezirksleitung oder die zuständige Kontaktperson eine Mitgliederversammlung einberufen
- 10 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht
- 11 Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung

2.2.2 Das Leitungsteam

- 1 Das Leitungsteam berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab
- 2 Dem Leitungsteam sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltung und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
 - Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
 - Information über die Situation von Mädchen und Jungen in der Pfarrgemeinde
 - Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
 - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform

- 3 Zum Leitungsteam gehören:
 - Stimmberechtigt:**
 - je ein Vertreter und eine Vertreterin jeder Gruppierung
 - die Mitglieder der Pfarrleitung
- 4 **Beratend:**
 - der/die KassenführerIn (falls er/sie nicht stimmberechtigt dem Leitungsteam angehört)
 - die LeiterInnen der Gesellungs- und Arbeitsformen
 - der/die JugendvertreterIn im Pfarrgemeinderat
- 5 Weitere Mitglieder können von dem Leitungsteam berufen werden
- 6 Die Mitglieder der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen wählen eine Vertreterin und einen Vertreter für das Leitungsteam
Sind in den Gesellungs- und Arbeitsformen nur Mädchen/Frauen oder nur Jungen/Männer vertreten, so sind sie von der Verpflichtung zur paritätischen Besetzung ihrer Vertretung ausgenommen
- 7 Für die Gesellungs- und Arbeitsformen der Mitglieder bis 13 Jahren nehmen deren LeiterInnen die Vertretung wahr
- 8 Das Leitungsteam wird regelmäßig mindestens viermal im Jahr von der Pfarrleitung einberufen und geleitet
- 9 Es beschließt mit einfacher Mehrheit; über die Beschlüsse wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht

2.2.3 Die Pfarrleitung

- 1 Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung der Pfarrgemeinschaft. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Pfarrleitung berechtigt die Pfarrgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Eine Delegation der Vertretungsberechtigung auf Einzelpersonen oder Gruppen innerhalb der KjG-Pfarrgemeinschaft ist in Schriftform möglich
- 2 Die Aufgaben der Pfarrleitung sind insbesondere:
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Leitungsteams
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Leitungsteams
 - Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KjG, wenn die Pfarrgemeinschaft Mitglied im Bezirk ist
 - Vertretung und Mitarbeit auf Diözesanebene der KjG
 - Zusammenarbeit mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - Verantwortung für die Finanzen
 - Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband (insbesondere der GruppenleiterInnen)
- 3 Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen. Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes ist die reguläre Mitgliedschaft in der KjG

- 4 Zur Pfarrleitung gehören:
 - 3 Pfarrleiterinnen
 - 3 Pfarrleiter

- 5 Von diesen 6 Personen ist eine Person Geistliche LeiterIn Gewählt werden können
 - Diakone
 - GemeindereferentInnen
 - PastoralreferentInnen
 - Priester
 - Personen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung
 - Personen mit abgeschlossener religionspädagogischer Ausbildung
 - Personen, die das 21 Lebensjahr vollendet, die Firmung empfangen und einen qualifizierenden Kurs, bei dem die Besonderheiten der geistlichen Leitung thematisiert wurden, abgeschlossen haben

- 6 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind Die Mitglieder der Pfarrleitung sind von der Führung der Kasse ausgeschlossen

- 7 Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären

- 8 Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur weibliche oder nur männliche Mitglieder vertreten sind

- 9 Die Pfarrleitung vertritt die Pfarrgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich Jedes Mitglied der Pfarrleitung ist mit einem weiteren Pfarrleitungsmitglied vertretungsberechtigt

2. 3. Vermögens- und Finanzverwaltung in der Pfarrgemeinschaft

- 1 Träger sämtlicher Vermögens- bzw Eigentumsrechte ist die Pfarrgemeinschaft Die Verwahrung von Geldern der KJG auf Privatkonten sowie auf Konten der Kirchengemeinde ist unzulässig

- 2 Die Pfarrgemeinschaft soll ein eigenes Konto unterhalten, welches auf den Namen „KjG N N“ lautet Verfügungsberechtigt über Konten der Pfarrgemeinschaft sind
 - die Mitglieder der Pfarrleitung
 - der/die KassenführerIn
 Der/die KassenführerIn ist alleine zeichnungsberechtigt, die Mitglieder der Pfarrleitung je 2 gemeinsam Abweichende Regelungen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer eines Jahres beschließen

- 3 Die Mitglieder der Pfarrleitung sind von der Wahl der Kassenführung ausgeschlossen Der/die KassenführerIn muss voll geschäftsfähig sein

- 4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche finanzielle Fragen Die Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben im Einzelfall obliegt dem Leitungsteam Geringfügige Ausgaben kann auch die Pfarrleitung vornehmen
- 5 Gruppierungen der Pfarrgemeinschaft können in Einvernehmen mit der Pfarrleitung über eigene Mittel verfügen Die Vermögens- bzw Eigentumsrechte verbleiben bei der Pfarrgemeinschaft
- 6 Das Konto/die Konten der Pfarrgemeinschaft ist/sind auf Guthabenbasis zu führen
- 7 Ausscheidende Mitglieder oder Gruppierungen haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Pfarrgemeinschaft
- 8 Die beim Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Pfarrgemeinschaft bleiben unberührt Dies gilt auch und insbesondere für ausstehende Mitgliedsbeiträge

[Aufgaben des Kassensführers/der Kassensführerin]

- 9 Die Kassenführung muss den Regeln kaufmännischer Ordnung und des geltenden Rechts entsprechen
- 10 Der/die KassensführerIn weist nach, dass Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Leitungsteams oder auf Anweisung der Pfarrleitung getätigt wurden

[Die KassenprüferInnen]

- 11 Finanzen sind mindestens einmal jährlich von 2 KassenprüferInnen zu prüfen Hat eine Prüfung stattgefunden, so erstattet ein/e KassenprüferIn in der nächsten Mitgliederversammlung, und auf Wunsch auch im Leitungsteam, über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht
- 12 Die KassenprüferInnen müssen nicht Mitglied der KjG sein

[Vermögensregelung bei Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft]

- 13 Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei der Auflösung an die nächst höhere KjG-Ebene Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten Im Falle einer Mitgliedschaft in einem Bezirk wird dieser mit der Aufgabe betraut Ist die KjG-Pfarrgemeinschaft nicht in einem Bezirk übernimmt die KjG Diözesanebene diese Aufgabe Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses durch den KjG-Diözesanverband für das Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen
- 13 Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von 5 Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen komplett auszuhändigen Sollte sie sich nach Ablauf dieser Zeit nicht neu konstituiert haben, so entscheidet der Diözesanausschuss des KjG-Diözesanverbandes Speyer darüber, ob das Geld für weitere 5 Jahre verwaltet wird oder an die nächst höhere KjG-Ebene fällt (vgl 2 1 Absatz 13) ´

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für die Diözesankonferenz der KJG in der Diözese Speyer sowie für die Bezirkskonferenzen und Mitgliederversammlungen der Pfarrgemeinschaften dieses Diözesanverbandes, soweit sie keine eigene Geschäftsordnung haben
- 2 Sie ist gemäß § 36 auf den Diözesanausschuss entsprechend anwendbar

Mitgliederversammlung in der Pfarrei

§ 2 Vorbereitung und Einberufung

- 1 Den Termin der Mitgliederversammlung legt das Leitungsteam oder die Pfarrleitung fest
- 2 Die Einberufung erfolgt durch die Pfarrleitung. Das Einberufungsrecht erlischt nicht durch Ablauf der Wahlzeit, solange keine neue Leitung gewählt ist
- 3 Die Einberufung erfolgt 3 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Nennung von Wahlvorschlägen. Jedes Mitglied wird in geeigneter Weise eingeladen.
Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung der Mitgliederversammlung genehmigen

§ 3 Öffentlichkeit

- 1 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Die Zulassung von Gästen obliegt dem Leitungsteam
- 2 Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und ein/e VertreterIn der Bezirksleitung anwesend

§ 4 Anträge

- 1 Anträge können alle Mitglieder der Pfarrgemeinschaft stellen. Sie können vor oder während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, außer Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung oder zur Änderung der pfarreigenen Satzung. Sie sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage zuvor mit Begründung zuzuleiten

§ 5 Leitung

- 1 Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die Pfarrleitung. Sie kann diese Aufgabe an eine geeignete Person delegieren. Sie hat die Aufgabe, die einzelnen Tagesordnungspunkte aufzurufen und durch die Beratung zu führen

§ 6 Verlauf der Beratung

- 1 Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann - in Unterbrechung dieser Reihenfolge - jederzeit dem/der AntragstellerIn zu einer kurzen Erwiderung das Wort erteilen. Sie kann allgemein die Redezeit beschränken und einem/einer RednerIn, der/die nicht zur Sache spricht, das Wort entziehen

- 2 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen Diese Anträge sind sofort zu behandeln Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Verhandlung befassen; dies sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schließung der RednerInnenliste
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) Antrag auf Nichtbefassung
 - g) Hinweis zur Geschäftsordnung
 - h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- 3 Ist ein Geschäftsordnungsantrag gestellt, wird die Versammlung von der Leitung gefragt, ob es eine Gegenrede zu diesem Antrag gibt Gibt es keine, so ist der Antrag angenommen Spricht sich ein Mitglied der Versammlung gegen den Geschäftsordnungsantrag aus, muss sofort über den Antrag abgestimmt werden
- 4 Über einen Widerspruch gegen die Entscheidung der Leitung entscheidet sofort die Versammlung mit einfacher Mehrheit

§ 7 Abstimmungen

[Abstimmungsformen]

- 1 Abgestimmt wird mit Ja oder Nein Stimmenthaltungen sind möglich
- 2 Abgestimmt wird mit Stimmkarten Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden

[Abstimmungsverhältnisse]

- 3 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Stimmgleichheit gilt als Ablehnung Nicht abgegebene Stimmen zählen als Stimmenthaltungen
- 4 Überwiegen die Stimmenthaltungen die Ja-Stimmen, kann auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und anschließend auf Antrag erneut abgestimmt werden

[Satzungsänderungsanträge]

- 5 Abstimmungen über Änderungen der Pfarrsatzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

[Beratungsreihenfolge]

- 6 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Gegenstände vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen

[Wiederholung der Abstimmung]

- 7 Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden

[Feststellung der Abstimmungsergebnisse]

- 8 Die Leitung der Konferenz stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest und verkündet es

§ 8 Wahlen

[Vorbereitung der Wahlen]

- 1 Zur Vorbereitung der Wahlen kann das Leitungsteam einen Wahlausschuss bilden Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Mitgliederversammlung geeignete KandidatInnen für die Wahlen vorzuschlagen und die Wahlen zu leiten Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder der Pfarrgemeinschaft

[Personalvorstellung, -befragung, -debatte]

- 2 Jeder Wahl gehen eine Personalvorstellung und eine Personalbefragung voraus Auf Antrag ist eine Personaldebatte durchzuführen

[Abstimmungsformen der Wahlen]

- 3 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt Auf Antrag kann die Abstimmung mit Handzeichen und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt
- 4 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält

Werden Ämter im 1. Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält

Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden Enthaltungen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl

Steht für ein Amt nur einE KandidatIn zur Verfügung, so ist für die Wahl auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich

[Wiedereröffnung der KandidatInnenliste]

- 5 Bleiben aufgrund der oben genannten Regelungen Ämter unbesetzt, so kann die KandidatInnenliste neu eröffnet werden

§ 9 Abwahl

- 1 Die Abwahl aus einem von der Mitgliederversammlung zu besetzenden Amt erfordert eine 2/3-Mehrheit der Stimmen

§ 10 Protokoll

- 1 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht
- 2 Widerspruch gegen das Protokoll kann nur von Mitgliedern erhoben werden, die bei der Versammlung anwesend waren. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Das Leitungsteam entscheidet über den Widerspruch.

§ 11 Anfechtung

- 1 Verlaufen Abstimmungen oder Wahlen in einer Mitgliederversammlung oder die Versammlung als Ganze nicht satzungsgemäß oder entgegen verbandlicher Beschlusslage, kann bei der Diözesanleitung in einer Frist von 4 Wochen dagegen Einspruch erhoben werden.
- 2 Nach einer Anhörung der Betroffenen entscheidet die Diözesanleitung. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 4 Wochen beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet abschließend.

Bezirkskonferenzen

§ 12 Vorbereitung und Einberufung

- 1 Den Termin der Bezirkskonferenz beschließt in der Regel die Bezirkskonferenz.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch die Bezirksleitung. Das Recht zur Einberufung erlischt nicht durch Ablauf der Wahlzeit, solange keine neue Leitung gewählt ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich 3 Wochen vor der Konferenz. Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann die Konferenz mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten die Abhaltung der Konferenz genehmigen.

§ 13 Öffentlichkeit

- 1 Die Bezirkskonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Die Zulassung von Gästen obliegt der Bezirksleitung. Mitgliedern von Leitungsteams einer Pfarrgemeinschaft ist die Anwesenheit zu gestatten, auch soweit sie nicht Mitglied der Bezirkskonferenz sind.
- 2 Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Bezirkskonferenz, mit Ausnahme der Dekanatsreferentin/ des Dekanatsreferenten, anwesend. Während Personaldebatten können bei Bedarf Personen, ausschließlich zum Zweck der Befragung, hinzugezogen werden.

§ 14 Vertretung

- 1 Die stimmberechtigten Delegierten der Pfarreien können sich vertreten lassen:
 - ein Mann durch einen Mann
 - eine Frau durch eine Frauder/die von der Pfarrleitung bestimmt wurde.
- 2 Die VertreterInnen haben auf Verlangen der Bezirksleitung ihre Vertretungsbefugnis durch eine Vollmacht nachzuweisen. Ist mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung anwesend, so genügt dessen mündliche Bestätigung.

§ 15 Anträge

- 1 Antragsberechtigt sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz. Soweit Anträge bei der Einberufung vorhanden sind, werden sie zusammen mit dieser den stimmberechtigten Mitgliedern zugeleitet. Der Bericht der Bezirksleitung soll dieser Einladung beigelegt werden.
- 2 Anträge können jederzeit während der Bezirkskonferenz gestellt werden, außer Anträge auf Abwahl der Bezirksleitung oder Änderung der bezirkseigenen Satzung. Sie sind den Mitgliedern der Konferenz 14 Tage zuvor mit Begründung zuzuleiten.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und die Hälfte der Pfarrgemeinschaften des Bezirks vertreten ist.
- 2 Absatz 1 gilt nicht, wenn zu einem Bezirk nur 2 Pfarreien gehören. Die Bezirkskonferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Personen beider Pfarreien anwesend sind.
- 3 Sie gilt als beschlussfähig, bis ihre Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt wird, was nur auf Antrag zulässig ist.
- 4 Eine nicht beschlussfähige Konferenz ist sofort aufzuheben.

§ 17 Die Leitung

- 1 Die Leitung der Bezirkskonferenz obliegt einem Mitglied der Bezirksleitung, das von dieser beauftragt wird. Die Mitglieder der Bezirksleitung können sich in der Leitung abwechseln. Die Bezirksleitung kann eine andere Person mit der Leitung beauftragen.
- 2 Der Leitung obliegen insbesondere die Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Aufruf der Tagesordnungspunkte, die Erteilung des Wortes und die Vornahme der Abstimmungen sowie die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse. An der Beratung soll sie sich nicht beteiligen.

§ 18 Verlauf der Beratung

- 1 Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Sie kann - in Unterbrechung dieser Reihenfolge - jederzeit dem/der AntragstellerIn zu einer kurzen Erwiderung das Wort erteilen. Sie kann allgemein die Redezeit beschränken und einem/einer RednerIn, der/die nicht zur Sache spricht, das Wort entziehen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 2 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schließung der RednerInnenliste
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

- f) Antrag auf Nichtbefassung
 - g) Hinweis zur Geschäftsordnung
 - h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- 3 Über einen Widerspruch gegen die Entscheidung der Leitung entscheidet sofort die Konferenz mit einfacher Mehrheit

§ 19 Abstimmungen

[Abstimmungsformen]

- 1 Abgestimmt wird mit Ja oder Nein Stimmenthaltungen sind möglich
- 2 Abgestimmt wird mit Stimmkarten Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden

[Abstimmungsverhältnisse]

- 3 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Stimmgleichheit gilt als Ablehnung Nicht abgegebene Stimmen zählen als Stimmenthaltungen
- 4 Überwiegen die Stimmenthaltungen die Ja-Stimmen, kann auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und anschließend auf Antrag erneut abgestimmt werden

[Satzungsänderungsanträge]

- 5 Abstimmungen über Änderungen der Bezirkssatzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

[Beratungsreihenfolge]

- 6 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Gegenstände vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen

[Wiederholung der Abstimmung]

- 7 Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden

[Feststellung der Abstimmungsergebnisse]

- 8 Die Leitung der Konferenz stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest und verkündet es

§ 20 Wahlen

[Vorbereitung der Wahlen]

- 1 Zur Vorbereitung der Wahlen kann die Bezirkskonferenz einen Wahlausschuss bilden Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Bezirkskonferenz geeignete KandidatInnen für die Wahlen vorzuschlagen und die Wahlen zu leiten Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder der Bezirkskonferenz

[Personalvorstellung, -befragung, -debatte]

- 2 Jeder Wahl gehen eine Personalvorstellung und eine Personalbefragung voraus Auf Antrag ist eine Personaldebatte durchzuführen

[Abstimmungsformen der Wahlen]

- 3 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt
- 4 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält

Werden Ämter im 1. Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält

Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden Enthaltungen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl

Steht für ein Amt nur einE KandidatIn zur Verfügung, so ist für die Wahl auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich

[Wiedereröffnung der KandidatInnenliste]

- 5 Bleiben aufgrund der oben genannten Regelungen Ämter unbesetzt, so kann die KandidatInnenliste neu eröffnet werden

§ 21 Abwahl

- 1 Die Abwahl aus einem von der Bezirkskonferenz zu besetzenden Amt erfordert eine 2/3-Mehrheit der Stimmen

§ 22 Protokoll

- 1 Über die Bezirkskonferenz ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der ProtokollführerIn und einem Mitglied der Bezirksleitung unterzeichnet wird Es hat außer dem Verzeichnis der anwesenden Mitglieder und der Tagesordnung den Gang der Verhandlung erkennen zu lassen, sowie die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis zu enthalten
- 2 Mit Zustimmung der Leitung kann eine hierzu abgegebene Erklärung eines Mitglieds der Bezirkskonferenz im Protokoll aufgenommen werden Die Leitung kann verlangen, dass die Erklärung schriftlich abgegeben wird Das Protokoll ist unverzüglich, jedoch spätestens 2 Monate nach der Konferenz, den Pfarrleitungen im Bezirk, sowie allen Mitgliedern, die anwesend waren, zuzuleiten Nichtanwesende Mitglieder erhalten das Protokoll auf Verlangen
- 3 Widerspruch gegen das Protokoll kann nur von Mitgliedern erhoben werden, die anwesend waren Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von einer Frist von 2

Wochen ab dem Tag der Absendung des Protokolls bei der Bezirksleitung zu erheben

Findet kein Einvernehmen statt, kann die Diözesanleitung als Schiedsstelle angerufen werden

§ 23 Anfechtung

- 1 Verlaufen Abstimmungen und Wahlen in einer Bezirkskonferenz nicht satzungsgemäß oder entgegen verbandlicher Beschlusslage, kann bei der Diözesanleitung in einer Frist von 4 Wochen dagegen Einspruch erhoben werden
- 2 Nach einer Anhörung der Betroffenen entscheidet die Diözesanleitung Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden Dieser entscheidet abschließend

Diözesankonferenz

§ 24 Vorbereitung und Einberufung

- 1 Den Termin der Diözesankonferenz beschließt die Diözesankonferenz Die Einberufung erfolgt durch die Diözesanleitung Das Recht zur Einberufung erlischt nicht durch Ablauf der Wahlzeit, solange noch keine neue Leitung gewählt ist
- 2 Die Einberufung erfolgt schriftlich 6 Wochen vor der Konferenz Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann die Konferenz mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten die Abhaltung der Konferenz genehmigen Eine eigene Einladung an die Zusatzdelegierten der Bezirke erfolgt nicht

§ 25 Öffentlichkeit

- 1 Die Diözesankonferenz ist öffentlich Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden Der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung können Gäste zulassen und ihnen auch gestatten, das Wort zu ergreifen
- 2 Personaldebatten sind nicht öffentlich Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz, mit Ausnahme der Diözesanreferentin/ des Diözesanreferenten, und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend Während Personaldebatten können bei Bedarf Personen, ausschließlich zum Zweck der Befragung, hinzugezogen werden

§ 26 Vertretung

- 1 Die stimmberechtigten Delegierten der Bezirke können sich vertreten lassen:
 - Ein Mann durch einen Mann
 - eine Frau durch eine Frauder/die von der Bezirksleitung bestimmt wurde
- 2 Die VertreterInnen haben der Diözesanleitung ihre Vertretungsbefugnis durch eine Vollmacht nachzuweisen Ist mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung anwesend, so genügt dessen mündliche Bestätigung

§ 27 Anträge

- 1 Zur Antragstellung berechtigt sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz
Anträge sind schriftlich spätestens 4 Wochen vor der Diözesankonferenz der Diözesanleitung zuzuleiten
- 2 Initiativanträge innerhalb der Konferenz und Anträge, die nicht innerhalb der Frist zugegangen sind, können nur verhandelt werden, wenn die Diözesankonferenz dies mit einfacher Mehrheit zulässt Anträge auf Abwahl der Diözesanleitung oder zur Änderung der Satzung können nicht als Initiativanträge behandelt werden

§ 28 Unterlagen

- 1 Spätestens 3 Wochen vor der Konferenz erhalten die stimmberechtigten Mitglieder von der Diözesanleitung die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die vorläufige Tagesordnung, die eingegangenen Anträge mit - soweit vorhanden - Begründung und die vorgesehenen Berichte

§ 29 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange bei ordnungsgemäßer Einladung wenigstens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
Sie gilt als beschlussfähig, bis ihre Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt wird, was nur auf Antrag zulässig ist
- 2 Eine nicht beschlussfähige Konferenz ist sofort aufzuheben
- 3 Wenn für eine nicht beschlussfähige Diözesankonferenz eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen wird, wird einmalig bei dieser die Beschlussfähigkeit auf 35% verringert Ist diese außerordentliche Diözesankonferenz jedoch nicht beschlussfähig, kann erneut eine außerordentliche Diözesankonferenz anstelle dieser einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist

§ 30 Die Leitung

- 1 Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt einem Mitglied der Diözesanleitung, das von dieser beauftragt wird
Die Mitglieder der Diözesanleitung können sich in der Leitung abwechseln
Die Diözesanleitung kann eine andere Person mit der Leitung beauftragen
- 2 Der Leitung obliegt insbesondere die Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Aufruf der Tagesordnungspunkte, die Erteilung des Wortes und die Vornahme der Abstimmungen sowie die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse
An der Beratung soll sie sich nicht beteiligen

§ 31 Verlauf der Beratung

- 1 Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung Sie kann - in Unterbrechung dieser Reihenfolge - jederzeit dem/der AntragstellerIn zu einer kurzen Erwiderung das Wort erteilen Sie kann allgemein die Redezeit beschränken und einem/einer RednerIn, der/die nicht zur Sache spricht, das Wort entziehen

- 2 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen
Diese Anträge sind sofort zu behandeln
Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; diese sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schließung der RednerInnenliste
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) Antrag auf Nichtbefassung
 - g) Hinweis zur Geschäftsordnung
 - h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
 - i) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
 - j) Antrag auf Verlaufsprotokoll

- 3 Über einen Widerspruch gegen die Entscheidung der Leitung entscheidet sofort die Konferenz mit einfacher Mehrheit

§ 32 Abstimmungen

[Abstimmungsformen]

- 1 Abgestimmt wird mit Ja oder Nein Stimmenthaltungen sind möglich
Abgestimmt wird mit Stimmkarten Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden

[Abstimmungsverhältnisse]

- 2 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Stimmgleichheit gilt als Ablehnung Nicht abgegebene Stimmen zählen als Stimmenthaltungen

- 3 Überwiegen die Stimmenthaltungen die Ja-Stimmen, kann auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und auf Antrag erneut abgestimmt werden

[Satzungs-/GO-Änderungsanträge]

- 4 Abstimmungen über Änderungen der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

[Beratungsreihenfolge]

- 5 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Gegenstände vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen

[Wiederholung der Abstimmung]

- 6 Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden
Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden

[Feststellung der Abstimmungsergebnisse]

- 7 Die Leitung der Konferenz stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest und verkündet es

§ 33 Wahlen

[Vorbereitung der Wahlen]

- 1 Zur Vorbereitung der Wahlen bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete KandidatInnen für die Wahlen vorzuschlagen und die Wahlen zu leiten Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder der Diözesankonferenz

Die KandidatInnen sollen den Mitgliedern der Diözesankonferenz 3 Wochen vorher benannt werden Diese Regelung gilt vornehmlich für KandidatInnen für die Wahlen der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Experten des Trägervereins

[Personalvorstellung, -befragung, -debatte]

- 2 Jeder Wahl gehen eine Personalvorstellung und eine Personalbefragung voraus Bei der Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung muss eine Personaldebatte erfolgen Bei allen anderen Ämtern ist sie auf Antrag durchzuführen

[Abstimmungsformen der Wahlen]

- 3 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt
- 4 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält

Werden Ämter im 1 Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält

Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden Enthaltungen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl

Steht für ein Amt nur einE KandidatIn zur Verfügung, so ist für die Wahl auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich

[Wiedereröffnung der KandidatInnenliste]

- 5 Bleiben aufgrund der oben genannten Regelungen Ämter unbesetzt, so kann die KandidatInnenliste neu eröffnet werden

[Wahlturnus der Mitglieder der Diözesanleitung]

- 8 Die Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung findet auf der ersten ordentlichen

Diözesankonferenz des Kalenderjahres statt Wird eine Stelle nicht besetzt, so wird sie zur nächsten Diözesankonferenz erneut zur Wahl ausgeschrieben

§ 34 Abwahl

- 1 Die Abwahl aus einem von der Diözesankonferenz zu besetzenden Amt erfordert eine 2/3-Mehrheit der Stimmen

§ 35 Protokoll

- 1 Über die Diözesankonferenz ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der ProtokollführerIn und einem Mitglied der Diözesanleitung unterzeichnet wird
- 2 Das Protokoll hat ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis zu enthalten Es wird in schriftlicher Form ein Ergebnisprotokoll erstellt Die Antragsdiskussion wird grundsätzlich in einem Verlaufsprotokoll festgehalten Außerhalb der Antragsdiskussion kann §31 2j dieser Geschäftsordnung angewendet werden
- 3 Mit Zustimmung der Leitung kann eine abgegebene Erklärung eines Mitglieds der Diözesankonferenz im Protokoll aufgenommen werden Die Leitung kann verlangen, dass die Erklärung schriftlich abgegeben wird Das Protokoll ist unverzüglich, jedoch spätestens 2 Monate nach der Konferenz, den Bezirksleitungen im Diözesanverband, sowie allen Mitgliedern, die anwesend waren, zuzuleiten Nichtanwesende Mitglieder erhalten das Protokoll nur auf Verlangen
- 4 Widerspruch gegen das Protokoll kann nur von Mitgliedern erhoben werden, die anwesend waren Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von einer Frist von 2 Wochen ab dem Tag der Absendung des Protokolls bei der Diözesanleitung zu erheben
Über den Widerspruch entscheidet der Diözesanausschuss

§ 36 Anwendung für den Diözesanausschuss

- 1 Diese Geschäftsordnung ist entsprechend auf den Diözesanausschuss anzuwenden
- 2 Die Einladung erfolgt durch die Diözesanleitung, die auch den Termin und die Tagesordnung festsetzt, soweit der Ausschuss hierüber keine Entscheidung getroffen hat oder diese Entscheidung nicht durchführbar war Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen Die Diözesanleitung kann jedoch ohne Ladungsfrist und auch fernmündlich einladen, falls Dringlichkeit gegeben ist Der Diözesanausschuss hat vor Beginn der Beratung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder festzustellen, dass dies der Fall war
- 3 Tagesordnung und vorhandene Unterlagen sind mit der Einladung zuzuleiten § 28 findet keine Anwendung
- 4 Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist Die Beschlussfähigkeit ist ohne Antrag festzustellen